Personalreglement der Gemeinde Birrhard

18.11.2022

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
	ALL OFMEINE DECTIMALINGEN	
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Geltu	ıngsbereich	4
	Personal mit Voll- und Teilzeitpensen	
	Aushilfen	
	Personal mit befristeten Anstellungen, Praktikanten	
	Berufsbildende	
	Nebenamtliche Funktionäre	4
Stelle	enplan	Δ
0.0	Stellenprozente	
	Aushilfen	
II.	RECHTSSCHUTZ	
	Anspruch auf rechtlichen Beistand	4
III.	BESTIMMUNGEN ZUM ARBEITSVERHÄLTNIS	_
ш.	BESTIMMUNGEN ZUM ARBEITSVERHALTNIS	J
Begr	ündung und Dauer des Arbeitsverhältnisses	
	Arbeitsverhältnis	
	Anstellung, Zuständigkeit	5
	Öffentliche Ausschreibung	
	Probezeit	5
Been	ndigung des Arbeitsverhältnisses	5
	Kündigung	5
	Voraussetzungen der Kündigung	5
	Rechtsmittel	5
	Anhörung, Begründung	6
	Vorsorgliche Massnahmen	
	Lohnzahlung bei Suspendierung	
	Administrative Entlassung	
	Pensionierung	
	Vorzeitige Pensionierung	
	Arbeitszeugnis	6
Pflicl	hten des Personals	6
	Grundsatz	6
	Aufgabenbereich	6
	Loyalität	7
	Amtsgeheimnis	7
	Geschenke	
	Arbeits- und Präsenzzeit	7
	Überzeit	
	Stellvertretung	
	Nebenbeschäftigung	
	Pflicht zur Weiterbildung	7
Rech	ite des Personals	7
	Gehaltsanspruch und -auszahlung	
	13. Monatslohn	
	Personalgespräch	
	Aus- und Weiterbildung	
	Mitspracherecht	Ω

Besold	lung	
	Einstufung	. 8
	Gehaltsanpassungen	. 8
	Teuerung	. 9
	Besondere Leistungen	. 9
	Kinderzulagen	
	Treueprämie	
	Berechnung Treueprämie	
	Berechnung Dienstjahre	
	Fälligkeit Anspruch	
	Kürzung Treueprämie	
	Überzeit	
	Verrichtungen ausserhalb der Arbeitszeit	
	Spesen	
	Орезен	10
Versich	nerungen	10
• 01 0101	Versicherungen	
	Berufliche Vorsorge	
	Unfallversicherung	
	Erwerbsausfallentschädigung	
	Arztzeugnis	
	Gehalt bei Krankheit/Unfall	
	Lohnfortzahlung im Todesfall	
	Lohnanspruch bei Schwangerschaft	11
Ferien,	Urlaub, Militär, Zivilschutz	
	Ferienanspruch	
	Festsetzung Ferien	
	Übertragung Ferien	
	Abgeltung Ferien	
	Kürzung Ferien	
	Feiertage in Ferienzeit	
	Feiertage	
	Arbeitsschluss vor Feiertagen	12
	Kurzurlaub	12
	Militär- und Schutzdienste	12
	Freiwilliger Militärdienst	12
	Aktivdienst	12
	Ziviler Einsatzdienst	12
	Rückerstattungspflicht	
	3 1	
	ÜDEDGANGGUND GOULUGGDEGTUNNINGEN	
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Besitzstandsgarantie	
	Inkrafttreten	
	Gehaltsskala	13
V.	ANHANG I	14
٧.	Stellenplan	
	Οισιιστιριαττ	1+
VI.	ANHANG II	15
	Stelleneinreihung	
	•	-

Die Gemeindeversammlung Birrhard beschliesst gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. I, 50 und 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden von 1978 dieses Personalreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Personal mit Voll- und Teilzeitpensen ¹ Dieses Reglement gilt für das mit einem Voll- oder festen Teilzeitpensum angestellte Personal der Einwohnergemeinde Birrhard.

Aushilfen

² Aushilfen sind Arbeitnehmer, die von Fall zu Fall oder nur vorübergehend im Dienst der Gemeinde stehen.

Personal mit befristeten Anstellungen, Praktikanten

³ Das Anstellungsverhältnis des befristet, stundenweise oder nebenamtlich verpflichteten Personals und der Praktikanten regelt der Gemeinderat, wobei er Arbeitsverträge nach Art. 319 ff. des Obligationenrechts abschliessen kann.

Berufsbildende

⁴ Für Berufsbildende gilt der Lehrvertrag. Die Anzahl der Berufsbildenden wird vom Gemeinderat festgelegt.

Nebenamtliche Funktionäre

⁵ Nicht diesem Personalreglement unterstehend, sondern mit einem separaten Gemeinderatsbeschluss begründet, wird der Aufgabenbereich und das Anstellungsverhältnis von nebenamtlichen Funktionären.

Stellenplan

§ 2

Stellenprozente

Der Stellenplan gemäss Anhang I darf nur soweit voll beansprucht werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig ist, jedoch höchstens soviel Stellenprozente, wie von der Gemeindeversammlung bewilligt sind.

§ 3

Aushilfen

Der Gemeinderat kann zur Überbrückung von Engpässen für die Bewältigung öffentlicher Aufgaben, Aushilfen einstellen.

II. Rechtsschutz

§ 4

Anspruch auf rechtlichen Beistand

Mitarbeiter, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein gerichtliches Verfahren angehoben wird, erhalten Rechtsschutz. Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung, Art und Umfang des Rechtsschutzes.

III. Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis

Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses

§ 5

Arbeitsverhältnis

- ¹ Das Arbeitsverhältnis des Personals wird mit einem öffentlichrechtlichen Anstellungsvertrag begründet.
- ² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten subsidiär die Bestimmungen des OR über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff OR).

§ 6

Anstellung, Zuständigkeit

- ¹ Das Personal wird vom Gemeinderat angestellt.
- ² Die Abteilungsleiter haben bei der Auswahl für das ihnen unterstellte Personal ein Mitspracherecht.
- ³ Bei der Anstellung der übrigen Angestellten, inkl. Teilzeitangestellten und Aushilfen, haben die Abteilungsleiter ein Mitspracherecht.

Öffentliche Ausschreibung

§ 7

- ¹ Neu zu besetzende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- ² Der Gemeinderat kann frei werdende Stellen auf dem Weg der Berufung oder durch Beförderung von qualifizierten Arbeitnehmern besetzen.

§ 8

Probezeit

- ¹ Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit.
- ² Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen, gesetzlichen Pflicht, wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 9

Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer hat schriftlich und unter Einhaltung nachstehender Fristen zu erfolgen:

- während der Probezeit 7 Tage
- nach Ablauf der Probezeit 3 Monate auf Monatsende.

§ 10

Voraussetzungen der Kündigung

Die Kündigung durch die Gemeinde hat schriftlich zu erfolgen und muss begründet werden.

8 11

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates in Personal- und Lohnfragen kann gemäss Art. 38 des Personalgesetzes des Kantons Aargau innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Personalrekursgericht Beschwerde geführt werden.

Anhörung, Begründung

Vor Erlass der Kündigung ist der Betroffene anzuhören. Es ist ihm überdies Gelegenheit zu geben, seinerseits zu kündigen.

§ 13

Vorsorgliche Massnahmen

Angestellte können vom Gemeinderat jederzeit vorsorglich suspendiert werden, wenn

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, oder
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

§ 14

Lohnzahlung bei Suspendierung

Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Entzug oder Kürzung des Gehaltes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

§ 15

Administrative Entlassung

¹ Der Gemeinderat kann Personal bei wichtigen Gründen und schwerwiegenden Verfehlungen mit sofortiger Wirkung entlassen.

§ 16

Pensionierung

¹ Wer das ordentliche AHV-Alter erreicht, wird auf das Ende des Kalendermonats pensioniert, in den der Geburtstag fällt (ordentliche Pensionierung).

Vorzeitige Pensionierung

² Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sich vorzeitig gemäss Vorsorgereglement pensionieren zu lassen.

§ 17

Arbeitszeugnis

Dem Personal wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Verlangen ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung ausgestellt.

Pflichten des Personals

§ 18

Grundsatz

Das Personal ist zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Es hat sich rechtmässig zu verhalten, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

§ 19

Aufgabenbereich

Die Aufgaben und die organisatorische Eingliederung können in Stellenbeschreibungen geregelt werden.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere Umstände oder Vorkommnisse, welche die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die Gemeinde als unzumutbar erscheinen lassen. Dabei sind die Art. 337 ff. OR anwendbar.

Loyalität

Das Personal ist verpflichtet, sich im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum sowie gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern korrekt zu benehmen.

§ 21

Amtsgeheimnis

Das Personal untersteht für die Dauer und nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses dem Amtsgeheimnis.

§ 22

Geschenke

Dem Personal ist es untersagt, für amtliche Leistungen Geschenke anzunehmen oder andere Vorteile zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke.

§ 23

Arbeits- und Präsenzzeit

¹ Der Gemeinderat legt die Arbeitszeit fest, überprüft diese periodisch und passt sie den Gegebenheiten entsprechend an.

² Der Gemeinderat kann flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen. Er regelt den Vollzug.

§ 24

Überzeit

Wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist, kann das Personal auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die normale Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25

Stellvertretung

Das Personal ist verpflichtet, sich bei Abwesenheit und in Ausstandsfällen gegenseitig zu vertreten. Bewirkt die Stellvertretung eine ausserordentliche Inanspruchnahme, so kann der Gemeinderat eine besondere Entschädigung gewähren oder eine Ersatzlösung treffen.

§ 26

Nebenbeschäftigung

¹ Nebenbeschäftigungen dürfen die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigen.

- ² Sie bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates, wenn
- a) die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht,
- b) die Nebenbeschäftigung entgeltlich ist und zusammen mit der Beschäftigung bei der Gemeinde mehr als ein Vollpensum ergibt oder
- c) dafür Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

§ 27

Pflicht zur Weiterbildung

Das Personal hat sich um seine berufliche Weiterbildung zu bemühen.

Rechte des Personals

§ 28

Gehaltsanspruch und -auszahlung

¹ Das Personal hat für seine Leistungen Anspruch auf die im Anhang dieses Reglements vorgesehenen Löhne und Zulagen.

² Die Auszahlung des Gehalts erfolgt in der Regel Ende des Monats.

13. Monatslohn

³ Der 13. Teil des Jahresgehalts wird jeweils Ende November als 13. Monatslohn ausbezahlt. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres erfolgt die Auszahlung anteilsmässig.

§ 29

Personalgespräch

¹ Die Mitarbeiter haben Anspruch auf persönliche Gespräche mit ihrem Vorgesetzten (mindestens einmal pro Jahr).

² Das jährliche Gespräch mit den Abteilungsleitern führt der für das Personal zuständige Gemeinderat.

§ 30

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals durch geeignete Massnahmen. Der Gemeinderat kann dafür zusätzlichen bezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung festzuhalten. Massgebend für diese Leistung ist das Interesse der Gemeinde an der Weiterbildung.

§ 31

Mitspracherecht

Das Personal hat das Recht, sich zu Personal- und Betriebsfragen zu äussern und Anträge zu stellen.

Besoldung

§ 32

Einstufung

¹ Der Gemeinderat stuft das Personal entsprechend seiner Funktion, unter Berücksichtigung von Ausbildung, Berufs- und Führungserfahrung gemäss Anhang II ein.

² Bei wesentlicher Veränderung der Aufgaben und/oder Funktionen nimmt der Gemeinderat eine Neubeurteilung vor.

§ 33

Gehaltsanpassungen

¹ Der Gemeinderat beschliesst Abweichungen von der Besoldungsskala.

- ² Die Änderungen sind dem Personal schriftlich und begründet zu erläutern (rechtliches Gehör).
- ³ Der Gemeinderat kann diese Änderungen positiv oder negativ anwenden aufgrund der folgenden Kriterien:
- der Lohnstruktur innerhalb der Gemeinde
- des Könnens
- der Funktion (Verantwortung)
- der Ergebnisse der Qualifikation
- der Erfahrung
- der Ausbildung
- der Lohnverhältnisse vergleichbarer Gemeinden, Institutionen und der Privatwirtschaft
- der wirtschaftlichen Situation

Die Kriterien können selektiv angewendet werden, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots.

Teuerung

Auf den Grundbesoldungen werden die aktuellen Teuerungszulagen ausgerichtet, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

§ 35

Besondere Leistungen

Der Gemeinderat kann ausserordentliche Einzel- oder Teamleistungen mit einer einmaligen Prämie honorieren.

§ 36

Kinderzulagen

Die für das aargauische Staatspersonal massgebende Regelung der Kinderzulagen gilt auch für das Gemeindepersonal.

§ 37

Treueprämie

¹ Die Treueprämien der Arbeitnehmer betragen:

Nach Vollendung von

- 5 Dienstjahren
 10 Dienstjahren
 75 % eines Monatsgehalts
- Nach Vollendung von je 5 weiteren Dienstjahren ein volles Monatsgehalt.

Berechnung Treueprämie

⁵ Es wird 1/12 des aktuellen Jahresgehaltes ausgerichtet, ohne Zulagen.

Berechnung Dienstjahre

⁶ Lehrjahre werden nicht angerechnet. Die erforderlichen Dienstjahre müssen nicht ununterbrochen geleistet werden.

Fälligkeit Anspruch

⁷ Steht ein Angestellter im Zeitpunkt der Fälligkeit in gekündigtem Verhältnis, so entfällt der Anspruch.

⁸ Scheidet ein Angestellter infolge Pensionierung aus, erfolgt die Auszahlung der Treueprämie anteilsmässig.

Kürzung Treueprämie

⁹ Bei ungenügenden Leistungen kann die Treueprämie vorenthalten oder gekürzt werden.

§ 38

Überzeit

¹ Muss das Personal durch angeordnete Überzeit beansprucht werden, regelt der Gemeinderat entweder eine Entschädigung oder Kompensation.

² Die Treueprämie kann auch in Form von Ferien bezogen werden, soweit dies betrieblich möglich ist.

³ Teilzeitmitarbeiter erhalten eine anteilsmässige Vergütung.

⁴ Der Bezug des Urlaubs kann auf 2 Jahre seit Fälligkeit der Treueprämie verteilt werden.

² Der Gemeinderat legt jene Stellen fest, die aufgrund ihrer Tätigkeit unregelmässige Arbeitszeiten zur Folge haben. Die Lohneinstufung enthält bereits die Abgeltung solcher Arbeitszeiten.

³ Pikett-Entschädigungen regelt der Gemeinderat.

Verrichtungen ausserhalb der Arbeitszeit

Für amtliche Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Personal Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- u. Taggeld.

§ 40

Spesen

Dem Personal werden die mit dienstlichen Verrichtungen verbundenen Auslagen vergütet. Der Gemeinderat regelt die Entschädigungsansätze.

Versicherungen

§ 41

Versicherungen

¹ Der Arbeitgeber versichert die Arbeitnehmer in den Bereichen berufliche Vorsorge, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit und Tod.

² Die Gemeinde haftet für alle Schäden aus den Tätigkeiten der Mitarbeiter in ihrer Funktion. Eine Schadenbeteiligung durch die Mitarbeiter bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Handlung bleibt vorbehalten.

³ Der Abschluss der Versicherungen ist Sache des Gemeinderates.

§ 42

Berufliche Vorsorge

¹ Der Arbeitnehmer wird bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versichert.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 43

Unfallversicherung

¹ Die Angestellten sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG bzw. bei der SUVA gegen Unfall versichert. Zudem besteht eine Zusatzversicherung als Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen gemäss UVG. Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

² Während der Dauer des Unfalles wird die volle Besoldung ausgerichtet, sofern der Unfall nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde.

§ 44

Erwerbsausfallentschädigung

Für die Dauer der Gehaltsberechtigung geleistete Erwerbsausfallentschädigungen fallen an die Gemeinde. Soweit sie das ausgerichtete Gehalt übersteigen, steht der überschiessende Betrag dem Dienstleistenden zu.

§ 45

Arztzeugnis

¹ Auf begründetes Verlangen des Vorgesetzten ist die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als fünf Arbeitstage, so hat der Beschäftigte in jedem Falle ein Arztzeugnis vorzulegen.

² Nötigenfalls kann der Gemeinderat die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Beschäftigten durch einen Vertrauensarzt verlangen. Die Kosten trägt in diesem Fall die Gemeinde.

Gehalt bei Krankheit/Unfall

¹ Werden Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, beziehen sie während 720 Tagen die volle Besoldung (Nettolohn). Vorbehalten bleiben versicherungsreglementarische Bedingungen.

² Die für die Dauer der Gehaltsberechtigung geleisteten Taggelder fallen an die Gemeinde.

§ 47

Lohnfortzahlung im Todes-

Beim Ableben eines Arbeitnehmers erhalten sein überlebender Ehepartner, sein Lebenspartner (wenn mind. 5 Jahre in Wohngemeinschaft gelebt) oder seine unmündigen oder in Ausbildung stehenden Kinder unter 25 Jahren noch die Differenz zwischen der letzten Besoldung und den bezogenen Renten bis zum Ende des sechsten Monats, der dem Sterbemonat folgt.

§ 48

Lohnanspruch bei Schwangerschaft

Mitarbeiterinnen, die vor der Niederkunft während mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Dienst der Gemeinde standen, haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf bezahlten Urlaub von 16 Wochen. Wird die Arbeit nach der Niederkunft nicht mehr aufgenommen, besteht ein Anspruch auf insgesamt 8 Wochen bezahlten Urlaub.

Ferien, Urlaub, Militär, Zivilschutz

§ 49

Ferienanspruch

¹ Das Personal hat folgenden Ferienanspruch pro Jahr:

bis zum 59. Altersjahrab dem 60. Altersjahr30 Arbeitstage

² Wird das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder aufgelöst, so bemisst sich der Ferienanspruch im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit.

³ Die Ferien für Berufslernende sind im Lehrvertrag geregelt.

Festsetzung Ferien

⁴ Die Ferien sind so festzusetzen, dass der Dienstbetrieb gewährleistet bleibt.

Übertragung Ferien

⁵ Die Ferien sind in der Regel in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem sie anfallen. Der Gemeinderat ist über Ferienüberträge ins nächste Jahr zu informieren.

Abgeltung Ferien

⁶ Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen abgegolten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die im Stundenlohn angestellt sind.

Kürzung Ferien

⁷ Bei Krankheit, Unfall und Militärdienst sowie bei Mutterschaftsurlaub von zusammen mehr als 3 Monaten Dauer pro Kalenderjahr werden die Ferien für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt.

Feiertage in Ferienzeit

In die Ferien fallende Feiertage und ärztlich attestierte Krankheits- u. Unfalltage werden am Ferienbezug nicht angerechnet. Dem Arbeitgeber ist unaufgefordert ab 1. Tag ein Arztzeugnis einzureichen.

§ 51

Feiertage

Als bezahlte gesetzliche Feiertage gelten die von Bund, Kanton und Gemeinderat festgelegten Tage:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und Stephanstag

Als halbe Feiertage gelten der 1. Mai, 24. und 31. Dezember

Arbeitsschluss vor Feiertagen

² Vor allg. Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 16:00 Uhr vorverlegt.

§ 52

Kurzurlaub

¹ Der Kurzurlaub beträgt in der Regel:

Eigene Heirat 3 Tage
Hochzeit in der eigenen Familie 1 Tag
Geburt eigener Kinder 2 Tage
Tod des Ehegatten oder Lebenspartners,
eines Kindes oder Elternteiles 5 Tage

Tod anderer Familienangehöriger oder naher Bekannter 1 Tag Umzug des eigenen Haushalts 1 Tag Militärische Inspektion oder Rekrutierung 1 Tag

§ 53

Militär- und Schutzdienste

¹ Während der Dauer ordentlichen Militär- und Schutzdienstes, den das Personal infolge seiner Einteilung und seines Grades zu leisten gesetzlich verpflichtet ist, hat es Anspruch auf das volle Gehalt. Diese Regelung gilt auch für den militärischen Frauendienst. Während der Rekrutenschule und bei militärischen Beförderungsdiensten wird nur das halbe Gehalt ausgerichtet.

Freiwilliger Militärdienst

² Für freiwilligen Militärdienst kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren. Die Gemeinde trägt die Kosten einer allfälligen Stellvertretung. Die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung gehen in diesem Fall an das Personal.

Aktivdienst

³ Für den Aktivdienst bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Ziviler Einsatzdienst

⁴ Wird die Dienstpflicht durch Leistung von zivilem Ersatzdienst erfüllt, wird die Hälfte des vollen Gehalts ausgerichtet.

§ 54

Rückerstattungspflicht

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Beschäftigten vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes aufgelöst, so ist das während des Militärdienstes bezogene Gehalt anteilsmässig zurückzuerstatten.

² Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit ausserschulischer Jugendarbeit, freiwilligen Leistungen im öffentlichen Dienst oder aus anderen wichtigen Gründen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Besitzstandsgarantie

Dem am 1. Januar 2008 im Dienst stehenden Personal wird der Besitzstand, dh. das unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgerichtete nominelle Gehalt für das Jahr 2008 garantiert.

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Dienst- und Besoldungsreglement vom 24. Juni 1988 mit sämtlichen Änderungen sowie alle sonstigen, mit diesem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse.

§ 57

Gehaltsskala

Die Festlegung der Gehälter erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2008 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2007.

Gemeinderat Birrhard

Kurt Huber Priska Meyer-Haslimeier Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Anpassung Stellenplan per 1. August 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2013

Ursula Berger Bruno Willi

Frau Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anpassung Stellenplan per 1. August 2015 von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Juni 2015

Ursula Berger Andreas Gubler Frau Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anpassung Stellenplan per 1. Januar 2021 von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. November 2020

Ursula Berger Jennifer Steinlechner Frau Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Anpassung Stellenplan per 1. Januar 2023 von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 18. November 2022

Daniel Knappe Jennifer Steinlechner Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Anhang I

Stellenplan

Funktionen	Pensum
Verwaltung Gemeindeschreiber	
Finanzverwalter	
Steueramtsvorsteher	
Verwaltungsangestellter	
TOTAL Verwaltung	230 %
Werke Schul- und Gemeindehaus- abwart	
Klärwärter	
Bauamtsangestellter	
Reinigungsangestellter	
TOTAL Werke	140 %
Schulverwaltung Schulsekretariat	
TOTAL Schulverwaltung	20 %
Tagesstrukturen Leitung	
Betreuung	
TOTAL Tagesstrukturen	30 %

V. Anhang II

Stelleneinreihung

Stufe		Lohn-Richtwertskala
Führungsstufe	Gemeindeschreiber Finanzverwalter Steueramtsvorsteher	80'000 — 140'000
Fachfunktion I	Sachbearbeiter mit Fachver- antwortung Schulsekretär Hauswart	50'000 — 100'000
Fachfunktion II	Sachbearbeiter Werkdienstmitarbeiter	40'000 – 90'000
Fachfunktion III	Praktikanten und Aushilfen	20'000 – 60'000